# Satzung zum Schutz der Bäume und Hecken als geschützte Landschaftsbestandteile der Gemeinde Bestensee (Bestenseer Baumschutzsatzung – BBaumSchS)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit den §§ 22, 29 und 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 VO vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328, 1362) sowie § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3] sowie GVBI.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBI.I/20, [Nr.28]) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 27.04.2021 die Bestenseer Baumschutzsatzung (BBaumSchS) beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereiche im Sinne von § 34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne der Gemeinde.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Hecken zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsund Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

# § 2 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Geschützt sind:
  - 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm;
  - 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen,
  - 3. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass
    - a) sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
    - b) ihr Abstand zueinander am Erdboden nicht mehr als 5 m beträgt,
  - 4. Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen,
    - z. B. aufgrund von Grünordnungsplänen, Gestaltungssatzungen o. ä., oder als Ersatzmaßnahme nach § 7 dieser Satzung gepflanzt wurden,
  - 5. Hecken ab einer Höhe von 1.80 m.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Obstbäume, Pappeln, Birken und Robinien,
  - b) tote Bäume,
  - c) Bäume auf Grundstücken, die Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg darstellen; die Entscheidung über die Waldeigenschaft trifft die zuständige Forstbehörde und ist vom Grundstückseigentümer einzuholen,
  - d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
  - e) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des §1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Streuobstwiesen, von Nist- und Brut- und Lebensstätten regelt sich nach den §§ 17, 18 des BbgNatSchAG sowie §§ 28, 29, 39 des BNatSchG, Ausnahmen regeln sich nach § 29 des BbgNatSchAG i. V. m. § 67 des BNatSchG.

# § 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Verboten sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Säulenformen allseits zuzüglich 5 m. Verboten sind insbesondere:
  - a) die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
  - c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
  - d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
  - e) das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautmitteln), soweit sie nicht für die Anwendung bei Gehölzen zugelassen sind.
  - f) das Betreiben von Feuerstellen oder offenem Feuer im Kronentraufbereich / Wurzelbereich von Bäumen.
- (3) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste und ein fachgerechter Kronenschnitt,
  - b) der pflanzentypische Pflegeschnitt bei Hecken,
  - c) die Behandlung von Wunden,
  - d) die Beseitigung von Krankheitsherden sowie
  - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Gefahr und die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich dokumentarisch (z. B. durch Fotos vor der Gefahrenabwehr) anzuzeigen. Der gefällte Baum oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteil oder die entfernten Teile sind mindestens 14 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

#### § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, gem. § 2 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind Bäume zum Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden mit Einzäunungen bzw. Bohlenummantelungen zu versehen.

## § 5 Genehmigung, Ausnahmen, Befreiung

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
  - b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - d) durch den geschützten Landschaftsbestandteil deutliche Einschränkungen der Lebensqualitäten von Personen begründet erkennbar sind und die Einschränkungen nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - e) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - f) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der formlose Antrag soll alle für die Bearbeitung relevanten Angaben enthalten, und es ist ein einfacher Bestandslageplan beizulegen. Möglich ist auch die Nutzung von Antragsformularen (siehe <u>www.bestensee.de</u>).
  - Die Gemeinde kann zur Abwägung von Fällanträgen die Vorlage von Gutachten verlangen.
- (4) Auf der Grundlage des Antrages erfolgt eine Ortsbesichtigung durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung oder einen von der Gemeinde beauftragten Sachverständigen, der eine zusammenfassende Beurteilung vornimmt. Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag wird durch die Gemeinde auf der Grundlage der Beurteilung getroffen. Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist durch schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Besichtigung sowie die Bearbeitung des Antrages sind gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen und Fristen verbunden sein.
- (6) In dem Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. jeden Jahres ist der Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 des BNatSchG zu beachten, wonach das Abschneiden von Hecken und das Fällen von Bäumen verboten ist. Mit schriftlichem formlosen Antrag (siehe auch Abs. 3) kann bei der Gemeinde eine Befreiung vom Verbot beantragt werden.

### § 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Gehölzart, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe, die übrigen geschützten Landschaftsbestandteile mit einer Flächensignatur, einzutragen.
- (2) Wird eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist dem Bauantrag der Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 5 beizufügen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Anträge auf Vorbescheid gem. § 75 der Brandenburgischen Bauordnung.

# § 7 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

(1) Bei einer Ausnahme nach § 5 ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (im Weiteren als Antragsteller bezeichnet) eine Ersatzpflanzung aufzugeben. Der Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzung bei Entfernung eines Baumes wird nach dem Stammumfang des entfernten Baumes bemessen. Der Stammumfang ist gemäß § 2 Abs. 1 zu ermitteln. Bis zu einem Stammumfang von einem Meter ist ein Ersatzbaum zu pflanzen. Je weiterer begonnener 50 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum zu pflanzen.

Bei Entfernung einer Hecke ist pro 5 lfd. m entfernter Hecke ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Ein reduzierter Umfang der zu leistenden Ersatzpflanzungen kann in folgenden Fällen zur Anwendung kommen:

- a) Erfolgt die Fällung aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder handelt es sich um einen bereits zu mehr als 50 % geschädigten bzw. wertgeminderten Baum, ist als Ausgleich unabhängig vom Stammumfang kein Ersatzbaum zu pflanzen.
- b) Weist der entfernte Baum Schäden von 25 bis 50 % auf, so reduziert sich der Umfang der Ersatzpflanzungen wie folgt: Bis 130 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum anzupflanzen, für jeden weiteren angefangenen 75 cm Stammumfang ist ein zusätzlicher Ersatzbaum anzupflanzen.
- (2) Als Ersatzpflanzungen sind heimische Laubbaumarten oder Obstbäume (maximal im Verhältnis 1 : 1) als Hochstämme mit einer mittleren Baumschulqualität, Stammumfang mindestens 12-14 cm zu pflanzen.

Alternativ dürfen Laubhecken gepflanzt werden (je Ersatzbaum 5 lfd.Meter Hecke bzw. je 5 lfd. Meter entfernter Hecke 5 lfd. Meter neuer Hecke).

Ausnahmsweise kann die Pflanzung von Nadelgehölzen erfolgen, wenn es sich bei dem entfernten Baum um ein Nadelgehölz handelt oder wenn es wichtige gestalterische Gründe dafür gibt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der Gemeinde.

Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück des Antragstellers oder in dessen näherer Umgebung erfolgen. Wird die Ersatzpflanzung nicht auf dem eigenen Grundstück vorgesehen, so ist die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks nachzuweisen, auf dessen Grundstück die Ersatzpflanzung erfolgen soll. Die Anwachs- und Entwicklungspflege für die Ersatzpflanzungen obliegen dem Antragsteller. Sind die Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Der Abschluss der Herstellung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder sachlichen Gründen nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Sie ist zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für Gehölzpflanzungen oder für Pflegemaßnahmen einzusetzen

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich an den zu erwartenden Kosten für die zu leistende Ersatzpflanzung. Die Kosten enthalten den Wert des Pflanzgutes, die Kosten der Pflanzarbeit (mit Bodenverbesserung und Stützpfählen) sowie die Entwicklungspflege für einen Zeitraum von zwei Jahren. Der Kostenermittlung sind pauschale durchschnittliche Kostenansätze zu Grunde zu legen.

(4) Es gilt folgender Kostensatz für Ausgleichszahlungen:

je Ersatzbaum 300,-€.

# § 8 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Leistung von Ersatzpflanzungen oder zu einer Ausgleichszahlung nach § 7 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder ohne eine Befreiung nach § 67 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Leistung eines Ausgleichs oder zur Ersatzpflanzung nach § 7 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 BNatSchG und § 39 BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
  - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt oder
  - c) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 den gefällten Baum oder Strauch oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens 14 Tage zur Kontrolle bereithält,
  - d) der Auflage einer Ersatzpflanzung nach § 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 7 nicht nachkommt,
  - e) einer auf Grund dieser Satzung erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung, die auf diese Bußgeldvorschriften verweist, zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 BbgNatSchAG mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist gemäß §§ 35-37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie nach § 3 (2) BbgKVerf der hauptamtliche Bürgermeister.

## § 10 Datenschutz

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Bestensee unter folgendem Link:

https://bss.bestensee.de/

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Bestensee in Kraft. Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bestensee vom 26.06.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bestensee, 27.04.2021

Klaus – Dieter Quasdorf Bürgermeister